

Statuten des

Vereins „Altherrenlandesbund Oberösterreich des Cartellverbands katholischer österreichischer Studentenverbindungen“

(Stand: Vollversammlung vom 14. Oktober 2023)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Altherrenlandesbund Oberösterreich des Cartellverbands katholischer österreichischer Studentenverbindungen“, kurz: „AHLBOÖ“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, aber auch das gesamte Ausland.

2. Zweck

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.2. Der Verein bezweckt die gemeinnützige Förderung von Studierenden und Akademikern in bzw. aus Oberösterreich, insbesondere durch die Förderung der akademischen Bildung sowie der außerberuflichen Fort- und Weiterbildung, der Volksbildung, der Kunst und Kultur, der Natur- und Heimatkunde, der Brauchtumpflege, insbesondere des studentischen Brauchtums sowie der Wissenschaft und Forschung. Der Verein bezweckt ferner die Förderung des demokratischen Staatswesens, ohne parteipolitische Ziele zu verfolgen.
- 2.3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen (insbesondere Vorstandsgehälter) begünstigen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Seminare und Symposien zu den Themen Erziehung und Bildung, Wissenschaft und Forschung, Universitäten und Fachhochschulen, Religionen, Kunst und Kultur, Medien, Staatsbürgerkunde, Aufbau und Handeln der Republik Österreich und der Europäischen Union, Gesellschaft, Wirtschaft.
- b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, insbesondere mit dem Cartellverband katholischer österreichischer Studentenverbindungen (ÖCV), ZVR: 559017456, und seinen Mitgliedsverbindungen
- c) Mitgliedschaften bei anderen Vereinen, Verbänden und Vereinigungen, die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- d) Hinführung zu Kunst und Kultur durch entsprechende Veranstaltungen;
- e) Brauchtumsveranstaltungen;
- f) Vermittlung von Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung;
- g) Fach- und Studienreisen;
- h) Herausgabe von Publikationen;
- i) Auftritt in sozialen Medien;
- j) Einrichtung und Betrieb von Internetseiten.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Einnahmen aus der Herausgabe von Publikationen (Inserate);
- d) Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse;
- e) Subventionen und Förderungen;
- f) Vermögensverwaltung;
- g) Sponsorgelder;
- h) Werbeeinnahmen
- i) sonstige Zuwendungen.

3.4. Der Verein strebt keine Gewinne oder Überschüsse an. Allfällige dennoch erzielte Gewinne oder Überschüsse werden ausschließlich für die im Sinne der BAO begünstigten, gemeinnützigen Zwecke des Vereins bzw. zur Schaffung einer finanziellen Basis für derartige künftige Zweckerfüllungen verwendet.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder: ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die als Alte Herren mindestens einer Verbindung des Cartellverband katholischer österreichischer Studentenverbindungen (ÖCV), ZVR: 559017456, angehören und ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben;

- b) Außerordentliche Mitglieder: außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die als Ehrenmitglieder mindestens einer Verbindung des Cartellverband katholischer österreichischer Studentenverbindungen (ÖCV), ZVR: 559017456, angehören und ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, sowie natürliche Personen, denen gemäß Punkt 5.2. die Mitgliedschaft auf Antrag verliehen wurde.

5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft wird abgesehen von den Fällen nach Punkt 5.2. durch den Nachweis der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Punkt 4. erworben.
- 5.2. Alten Herren oder Ehrenmitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Oberösterreich haben, kann auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft zum Verein vom Vorstand verliehen werden. Der Vorstand kann die Verleihung der Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 5.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß Punkt 4. sowie bei Mitgliedern im Sinne des Punkt 5.2. auch durch Ausschluss.
- 5.4. Der Vorstand kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens das Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft verfügen, bis das jeweils zuständige Organ über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft zu einer Verbindung des Cartellverband katholischer österreichischer Studentenverbindungen (ÖCV), ZVR: 559017456, entscheidet. Gemäß Punkt 5.2. aufgenommene Mitglieder können vom Vorstand aus den vorstehenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht bei der Vollversammlung, das Recht, Anträge zu stellen, das Stimmrecht bei allen Abstimmungen bei der Vollversammlung und alle sonstigen sich aus dem geltenden Vereinsgesetz ergebenden Rechte. Ordentliche Mitglieder haben das passive Wahlrecht.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung jährlich beschlossenen Höhe sowie zur Teilnahme an mindestens einem Zirkel verpflichtet.

7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (Punkt 8. bis 9.), der Vorstand (Punkt 10. bis 13.), die Rechnungsprüfer (Punkt 14.) und das Schiedsgericht (Punkt 15.).

8. Vollversammlung

- 8.1. Die Vollversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im Oktober statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG bzw. Punkt 10.2. dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 10.2. dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen und in den Fällen des Punkt 18.1. sechs Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 8.1. und Punkt 8.2. lit. a) bis lit. c)), durch die/einen Rechnungsprüfer (Punkt 8.2. lit. d)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 8.2. lit. e)).
- 8.4. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen, solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.6. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 8.7. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 8.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird, sowie Beschlüsse über die Verleihung von Ehrungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende, falls dieser verhindert ist, der erste Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, der zweite Stellvertreter. Ist auch der zweite Stellvertreter verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Mitglied.

9. Aufgaben der Vollversammlung

- 9.1. Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10. Vorstand

- 10.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 10.2. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.

- 10.3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, falls dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert ist, von seinem ersten Stellvertreter, falls auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert ist, von seinem zweiten Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 10.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 10.9.) und Rücktritt (Punkt 10.10.).
- 10.8. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein erster, bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter.
- 10.9. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 10.2.) eines Nachfolgers wirksam.
- 10.11. Der Vorstand kann mit Beschluss aktive Mitglieder – mit deren Zustimmung – zu Beiräten ernennen. Die Anzahl der Beiräte legt der Vorstand nach Bedarf fest. Jedem Beirat ist ein konkreter Aufgabenbereich zuzuweisen. Im Rahmen dieses Aufgabenbereichs haben Beiräte die Aufgabe, – je nachdem den gesamten Vorstand oder das Vorstandsmitglied, dem der betreffende Beirat beigegeben wird – zu beraten und zu unterstützen. Die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeit des Vorstandes bleiben von der Bestellung allfälliger Beiräte unberührt. Klargestellt wird weiters, dass die Beiräte sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit kein Organ des Vereines und vor allem kein Aufsichtsorgan iSv § 5 Abs 4 VereinsG sind. Beiräte können auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen teilnehmen; diesfalls kommt ihnen auch bei ihren Aufgabenbereichen betreffenden Abstimmungen nur beratende Stimme, aber kein Stimmrecht zu. Der Vorstand soll nach Möglichkeit in jedem Kalenderhalbjahr eine Vorstandssitzung abhalten, zu der alle Beiräte eingeladen werden. Die Bestellung eines Beirates endet entweder durch Zurücklegung durch den jeweiligen Beirat, durch Zeitablauf (bei befristeter Bestellung) durch Abberufung und/oder Bestellung eines anderen Beirates für den nämlichen Aufgabenbereich oder ansonsten mit Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes, der den Beirat bestellt hat.

11. Aufgaben des Vorstands

- 11.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins und vor allem den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - d) Vorbereitung der Vollversammlung;
 - e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - i) Errichtung und Auflösung von Zirkeln;
 - j) Bestellung von Beiräten.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1. Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung, im Vorstand und im erweiterten Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.2. Die beiden Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte und vertreten den Vorsitzenden. Falls der Vorsitzende auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert ist, wird er vom ersten Stellvertreter vertreten, ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, vertritt ihn der zweite Stellvertreter.
- 12.3. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung, des Vorstands und des erweiterten Vorstands.

12.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er ist – neben dem Vorsitzenden – für den Verein in finanziellen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt.

12.5. Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, für ihn zu zeichnen oder rechtsgeschäftlich zu verpflichten, können ausschließlich vom Vorsitzenden, bzw. falls dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert ist, gemäß Punkt 12.2. von den Stellvertretern erteilt werden.

13. Rechnungsabschluss

13.1. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

13.2. Der Kassier hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

13.3. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Kassier eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensbericht (Rechnungsabschluss) zu erstellen.

13.4. Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ein Rechnungsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

14. Rechnungsprüfer

14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Rechnungsjahren gewählt und haben bis zur Wahl ihrer Nachfolger diese Geschäfte weiterzuführen und sämtliche Unterlagen zu übergeben. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfer haben jedenfalls zu Beginn eines jeden Vereinsjahres betreffend das abgelaufene Vereinsjahr eine Zwischenprüfung durchzuführen und darüber einen schriftlichen Zwischenbericht zu erstellen.

14.3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern unverzüglich die für ihre Kontrolle erforderlichen Unterlagen (allenfalls digital) vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 14.4. Der jährliche Rechnungsabschluss ist vor der Vorlage an die Vollversammlung den Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese haben der Vollversammlung darüber einen zusammenfassenden Prüfbericht bzw. allenfalls erforderliche Anträge vorzulegen. Im Prüfbericht sind festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
- 14.5. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten (Punkt 13.) verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung zu verlangen.

15. Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- 15.3. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einstimmig einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wird innerhalb von drei Monaten keine Einigung erzielt, bestellt der Vorstand den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 15.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Zirkel

- 16.1. Im Rahmen des Vereins können sich drei oder mehr Mitglieder zu Gebietszirkel, Fachzirkel oder Interessenzirkel, sofern diese dem Zweck der Verfolgung von Interessen aller Art, die dem Verein entspringen oder diesen zu fördern dienlich sind, zusammenschließen.
- 16.2. Der Zirkel ist kein Vereinsorgan. Die Errichtung und Auflösung eines Zirkels erfolgen durch Beschluss des Vorstandes.
- 16.3. Gebietszirkel sind insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe in der Regel im Bereich eines politischen Bezirks zusammengeschlossen. Innerhalb des Gebietszirkels können dort, wo wenigstens 3 Mitglieder an einem Ort oder in der Nähe ansässig sind, Ortszirkel gebildet werden.

- 16.4. Mindestens drei Mitglieder können sich unter beruflichen Gesichtspunkten mit Zustimmung des Vorstands zu einem Fachzirkel zusammenschließen.
- 16.5. Weiters können sich mindestens drei Mitglieder bei gemeinsamen Interessen zu Interessenszirkel zusammenschließen.
- 16.6. Die Zirkel haben den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch genaue Evidenthaltung der Mitglieder.

17. Ehrungen

- 17.1. Für hervorragende Verdienste um den AHLB OÖ kann an Mitglieder „*pro meritis*“ ein Ehrenband, das Erwin Wenzl-Band, verliehen werden.
- 17.2. Das Ehrenband bzw. Erwin Wenzl-Band trägt auf den oberösterreichischen Farben weiß-rot (mit vergoldetem Vorstoß) in Buchstaben die Worte „IN VESTIGIIS ERWIN WENZL“ und wird, über und mit den Bändern der Mutterverbindung und allfälliger Bandverbindungen gekreuzt, von links oben nach rechts unten getragen.
- 17.3. Die Beschlussfassung über die Verleihung des Erwin Wenzl-Bands erfolgt durch die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Vorstands.

18. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung dieser Vollversammlung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Vollversammlung erfolgen. Die Tagesordnung muss einen eigenen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
- 18.2. Die Vollversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der gemäß Punkt 19. dieser Statuten vorzugehen hat.
- 18.3. Der letzte Vereinsvorstand bzw. der Abwickler hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 19.1. Bei Auflösung des Vereins, gleichgültig ob die Auflösung freiwillig oder aus sonstigen Gründen, insbesondere durch behördliche Anordnung erfolgt, sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das gesamte nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Vereinen der oberösterreichischen Verbindungen des Cartellverbands katholischer österreichischer Studentenverbindungen (ÖCV), ZVR: 559017456, und zwar derzeit also dem Verein „Altherrenverband der Katholischen Österreichischen Studentenverbindung Severina“, ZVR-Zahl: 234989634, und dem Verein „Altherrenverband der Katholischen Akademischen Verbindung Austro-Danubia“, ZVR-Zahl: 842683013, Katholisch, Österreichische Hochschulverbindung Maximiliana, (kurz: K.Ö.H.V. Maximiliana)“, ZVR-Zahl: 521121990, unter der Bedingung zu, dass diesen Vereinen im Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszwecks des „Altherrenlandesbund Oberösterreich des Cartellverbands katholischer österreichischer Studentenverbindungen“ Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zukommt.

20. Datenschutz

- 20.1. Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- 20.2. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder- und Teilnahmeverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder

Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

- 20.3. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

21. Geschlechtsneutrale Bezeichnung

- 21.1. Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.
- 21.2. Bei der Verwendung der Bezeichnungen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

22. Schlussbestimmung

- 22.1. Auch E-Mails erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit.
- 22.2. Sämtliche Dokumente des Vereins können auch digital gespeichert werden.